

XXXIII.

Aus der psychiatrischen Universitäts-Klinik München
(Prof. Dr. Kräpelin).

Die physiologische und pathologische Schlaf- trunkenheit.

Von

Prof. Dr. **Hans Gudden**,
Leiter der Poliklinik an der psych. Klinik.

~~~~~  
Die als „Schlaftrunkenheit“ bezeichneten bekannten Erscheinungen des verlangsamten Erwachens unter Verkennung der wirklichen Situation haben in der letzten Zeit, wie aus der reichlicher fliessenden Casuistik ersichtlich ist, wieder mehr Beachtung gefunden. Das an sich kleine Gebiet ist nach manchen Richtungen noch nicht aufgeklärt, so dass sich eine Einkehr in dasselbe wohl lohnt. Die bisher veröffentlichten Fälle sind vielfach in jetzt schwer zugänglichen Büchern und Zeitschriften verstreut und ich bin daher Herrn Kollegen Dr. Zorn in Frankenthal zu besonderem Dank verpflichtet, dass er mir die Zusammenstellung der Fälle durch die gestattete Einsicht in seine die Schlaftrunkenheit behandelnde Physikatsarbeit sehr erleichterte.

Ueber die Frage nach den begünstigenden Momenten für die Entstehung der Schlaftrunkenheit äussern die älteren Autoren verschiedene Meinungen. Möller glaubt, dass „gewisse Gedanken und Empfindungen der menschlichen Seele erst dann in uns rege werden, wenn die ganze Natur um uns still und finster ist“. Unter diesen Umständen verliere die von den bizzarsten Bildern erfüllte Phantasie nicht so rasch als das Erwachen vor sich gehe, ihre Alleinherrschaft über unseren Geist, sie bekomme „vielmehr Stoff aus den neuesten Gegenständen, die sich dem wieder eröffneten Auge darstellen, stärkere und widersinnigere Bilder zu formen, künstliche Täuschung hervorzubringen“. Dieser Auffassung widerspricht Most unter Hinweis auf seine eigene Erfahrung, wonach er auch nach dem Mittagsschlaf Schlaftrunkenheitszustände hatte und

unter Hinweis auf die völlige Amnesie an den Inhalt der in der Schlaftrunkenheit von ihm geführten, zum Theil ganz vernünftigen Reden und Handlungen. Briere de Boismont und ebenso Macnish meinen, es handle sich um ein allzulanges, krankhaftes Fortdauern von Traumvorstellungen nach dem Erwachen, die zu einer falschen Auffassung der Umgebung und dementsprechend verkehrten Handlungen führen. Mende dagegen bezeichnet das Forthandeln nach den Vorstellungen des Traumes, welche sogar anhaltend sein könnten, als „Traumwachen“ (Schlafwandel). Jadelot und besonders Hoffbauer legen ein Hauptgewicht darauf, dass das Erwachen aus dem Schlaf durch eine ausserordentliche Ursache, wie durch einen starken sinnlichen Eindruck oder eine durch einen Traum erregte starke körperliche Bewegung beschleunigt werde. Man werde dann nicht so bald seiner Sinne mächtig als man Herr seiner körperlichen Bewegungen werde.

Henke definirt die Schlaftrunkenheit als einen Mittelzustand zwischen Schlafen und Wachen, der beim Uebergang von einem zum andern statt hat und mit einer Unbesinnlichkeit, mit einer, wenngleich kurzdauernden Störung des Selbstbewusstseins verbunden ist. „Beim Einschlafen ist die Schlaftrunkenheit um so grösser, je fester und tiefer der Schlaf schon war, aus dem der Schlafende gestört wird; beim Erwachen, je plötzlicher der Schlaf durch starke äussere Eindrücke auf die Sinne oder durch heftige Gemüthsbewegungen (wie bei schreckenden Träumen) unterbrochen wird. Die Empfänglichkeit der Sinnesorgane ist in der Schlaftrunkenheit geringer als im Wachen, aber die willkürlichen Bewegungen sind nach den die Seele beschäftigenden Vorstellungen bestimmbar“.

Liman nennt die Schlaftrunkenheit Halbschlaf und Halbwachen. „Die Sinne sind in ihr noch wach oder schon erwacht, aber sie sind umhüllt vom Nebel der Traumgebilde; der Schlaftrunkene sieht und hört, aber er sieht selbstgeschaffene Gespenster statt der realen Objecte, er hört einen Schuss fallen, von dem er gerade träumte, während nur ein Stuhl umfiel. Er reagirt in gewohnter logischer Combination, die bekanntlich auch im tiefsten Schlaf fort dauern kann, auf die vermeintlich empfangenen Eindrücke und kann, da die Muskelaction im Schlaf nicht gehemmt ist, auf die gesetzwidrigste Weise reagiren“.

Von neueren Autoren behandelt v. Krafft-Ebing am ausführlichsten die Schlaftrunkenheit. „Der Zustand der Schlaftrunkenheit ergibt sich daraus, dass die mit dem Erwachen gewöhnlich verbundene sofortige Wiederkehr von Selbstbewusstsein und Besinnung verzögert wird, so dass aus dem Traumleben mit herüber genommene Vorstellungen oder Sinnestäuschungen oder falsche Apperceptionen aus der noch nicht

zum Bewusstsein gekommenen realen Welt einen Zustand der Sinnesverwirrung herbeiführen, den man passend dem der Trunkenheit gleichgesetzt hat“. Eine analoge Situation finde sich zuweilen kurz vor dem Einschlafen. „Da in solchem Zustand motorische Reactionen auf falsche Apperceptionen, auf subjective Sinnesbilder und traumhafte Vorstellungen möglich sind, kann es geschehen, dass Gewaltthaten von solchen Schlaftrunkenen an der traumartig verkannten Umgebung begangen werden“. Der Zustand dauere nur wenige Minuten, zuweilen verzögerten aber neue aus einwirkenden Sinnesreizen entstandene Sinnesdelirien das Eintreten der Besonnenheit. „Die Erinnerung für die Erlebnisse des schlaftrunkenen Zustandes ist immer nur eine summarische, die wirklichen Ereignisse projeciren sich dem wiedergekehrten Bewusstsein wie wenn sie geträumt wären. Prädispositionen für die Entstehung der Schlaftrunkenheit schaffen alle Umstände, welche den Schlaf besonders tief machen — die ersten Stunden des Schlafes, jugendliches Alter, grosse körperliche und geistige Ermattung, vorausgegangener Genuss von geistigen Getränken, reichliche Mahlzeit, heisse Schlafstube. Es giebt endlich Constitutionen, die einen ungewöhnlich tiefen Schlaf haben, Familien, in denen mehrere Glieder zur Schlaftrunkenheit disponirt sind. Veranlassende Ursachen sind böse, schwere Träume, die den Schlafenden erschrecken oder plötzliches Erwecktwerden durch Dritte“ (Krafft-Ebing wie Hoche rechnen hierher das nächtliche Aufschrecken der Kinder).

Nach Hoche haben wir unter Schlaftrunkenheit zu verstehen „ein verlangsamtes und unvollkommenes Erwachen, in welchem sich Traumvorstellungen mit den realen Sinneswahrnehmungen zu einem trügerischen Gesamtbild der Situation verbinden und vermengen können“.

Auf eine besondere Störung des Erwachens, welche von der gewöhnlichen Form der Schlaftrunkenheit abweicht, hat Pfister hingewiesen. Er beobachtete sie zuerst bei Epileptikern, später aber auch bei einer Reihe von sicher nicht epileptischen, jedoch neuro- bzw. psychopathischen Personen. Die betreffende Störung besteht darin, dass „das an ihr laborirende Individuum wie sonst geistig sofort wach wird, im Moment vollständig bezüglich Ort, Zeit, eigener Person etc. orientirt ist, dass aber für kürzere oder längere bis mehrere Minuten andauernde Zeit seine psychomotorische Actionsfähigkeit alterirt ist. Die Person kann keine Sprachbewegungen machen, kann sich eventuell überhaupt nicht bewegen, kommt sich wie steif, wie gelähmt, im Starrkrampf, wie ein todttes Holz vor“.

Genau dieselben Zustände hat Forel schon 1889 als Selbstbeob-

achtung beschrieben, erklärt sie jedoch, wie mir scheint, in etwas gezwungener Weise als durch Autohypnose bedingt.

Hoche und Cramer sprechen die sicherlich berechnigte Ueberzeugung aus, dass so manche in der älteren Literatur niedergelegten Fälle von angeblicher Schlaftrunkenheit in Wirklichkeit wohl auf epileptischen Bewusstseinsstörungen beruhten, und dass wegen der jetzigen besseren Erkenntnis dieser letzteren Formen die Casuistik betreffs Schlaftrunkenheit in neuerer Zeit spärlich geworden sei.

Ich habe die Casuistik in folgende Gruppen geordnet:

### I. Physiologische Schlaftrunkenheit.

Fall 1 (Jessen). Plötzliche Störung aus tiefem, noch nicht genügend langem Schlaf. Angriff auf die weckende Person.

J. berichtet von einem Universitätsfreund, dass derselbe, als er sich eines Morgens ungewöhnlich früh wecken liess, den Weckenden in der Schlaftrunkenheit für einen ihn anfallenden Räuber hielt, plötzlich aufsprang, ihn bei der Kehle packte und so lange gegen die Wand drückte, bis er völlig erwacht und zur Besinnung gekommen war.

Fall 2 (H. Gross). Fremde Umgebung, ungewohntes Zusammenschlafen mit einer zweiten Person. Nächtlicher Sturm, darüber Erwachen. Kurz dauernde ängstliche Verkenntnis der Situation.

Eine junge, sehr intelligente Dame, für deren Verlässlichkeit G. jede Garantie übernehmen kann, weilte auf Besuch, bewohnte zunächst 5—6 Tage ein Zimmer allein, siedelte dann nach einem andern Zimmer über, das sie mit ihrer Nichte theilte. Die Nacht war sehr stürmisch. Plötzlich erwacht die Dame, hört die Athemzüge eines zweiten Menschen, den sie für einen Räuber hält, ohne dass sie daran denkt, dass sie ja das Zimmer gewechselt und eine Nachbarin hat. Sie horcht längere Zeit auf die Athemzüge des Fremden, macht dann einen Fluchtversuch in der Weise, als ob sie sich in ihrem früheren Gastzimmer befände, stiess eine Reihe von Gegenständen um, sah sich endlich ihrer Nichte gegenüber, erkannte dieselbe nicht, erwachte erst durch deren und ihr eigenes Geschrei.

Dazu bemerkt G., die Dame hätte, falls ihr eine Waffe zur Hand gewesen, leicht ein Unglück anrichten können. Ob man den Hergang aber jedem Beschuldigten glauben würde, sei eine andere Frage.

Fall 3 (Meister). Ermüdung nach langer Fahrt, Einschlafen in fremder Umgebung und in unbequemer Lage. Erwachen durch Eintritt einer Person in das Zimmer. Feindliche Auffassung der Situation. Im Augenblick des Vorgehens zum Angriff folgt Erwachen, begünstigt durch begütigende an den Schlaftrunkenen gerichtete Worte.

„ . . . Ich hatte an einem heissen Sommertage eine Reise von 8 Meilen gemacht, wobei ich im Wagen sitzend, lange Zeit den Sonnenstrahlen ausgesetzt war. In dem Hause meines Freundes angekommen, legte ich mich, da ich sehr müde war und etwas Kopfschmerz hatte, in vollständiger Kleidung im Wohnzimmer auf das Kanapee, wo ich mit etwas hintenüber gesunkenem Kopf bald einschlief. Als es finster geworden war, kam die Dame des Hauses mit Licht in das Zimmer. Ich erwache wie bei jeder Annäherung eines Menschen plötzlich, aber zum ersten Mal in meinem Leben, ohne allen Gebrauch der Besinnungskraft. Meine Muskelkräfte waren in freier und rascher Bewegung, ich sprang vom Kanapee auf. Mein Auge ist weit geöffnet, ich sehe, wenn sich anders die verworrene Darstellung von Lichthelle, von Gegenständen, aber durchaus ohne Unterscheidung, mit dem Ausdruck des Sehens bezeichnen lässt. Die Vorstellung des Traumes muss in mir lebendig gewesen sein, denn ich habe das Bewusstsein der Annäherung eines Gegenstandes gehabt. Ein leeres Entsetzen hatte mich in dieser Besinnungslosigkeit ergriffen, das Schauderhafteste von allen! Gedenke sich die Seele eine gespenstische Erscheinung, träume sie sich von räuberischen Angriff, so werden zugleich auch Zweifel, entgegengesetzte Ideen, durch die sie sich heben kann, oder in welchen sie Beruhigung findet, in ihr hervortreten. Aber in jenem Augenblick von Abwesenheit der Vernunft war auch keine einzige klare, geschweige denn distincte Idee in mir; wenn es mir das Leben gekostet hätte, hätte ich nie sagen können, wovor ich mich eigentlich gefürchtet habe, was mich eigentlich erschreckt hat. Ich befand mich in jener Verworrenheit aller Vorstellungen, welche eine ganz fremdartige Welt von Umgebung vorspiegelte und nur das einzige Bewusstsein war lebhaft in mir, dass sich mir etwas nähere. Mit diesem Bewusstsein erwachte zugleich eine wilde Natur, trieb mich zu vertheidigen und jene Annäherung von mir abzuwehren. Ich ergreife den ersten Stuhl, der mir nahe steht und schwingen ihn in der Angst meines leeren Entsetzens, ob er gleich schwer war, mit Leichtigkeit. Ich stehe schon im Begriff, ihn nach der Dame zu schleudern. Diese, obgleich sehr erschrocken, hatte doch die Gefasstheit des Geistes, mich in ihrem gewöhnlichen ruhigen und sanften Ton zu fragen, was mir fehle, ob ich krank sei. Kaum werden jene Worte ausgesprochen, so dringt durch den Sinn des Gehörs ein schneller Lichtstrahl der Besonnenheit in meine Seele, ich lasse den aufgehobenen Stuhl langsam sinken, vor meinem starren Blick wird der Flor weggezogen, ich sehe nunmehr wahrhaft, erkenne mich und meine Umgebung, ich bin erwacht“.

Die bisher angeführten Beispiele, die sich durch zahlreiche andere hätten vermehren lassen, gestatten schon einen guten Einblick in das Wesen der Schlaftrunkenheit. Wir lernen vor allem die Prädispositionen kennen, die sich in innere, in der Person des Schlafers liegende, und äussere Reizwerthe scheiden (Ermüdung, zu kurze Schlafzeit, unbequeme Lage, ungewohnte räumliche oder persönliche Umgebung, plötzliche Unterbrechung des Schlafs). Solche prädisponirende Umstände können aber unmöglich ausschlaggebend sein, sonst wäre die Schlaftrunkenheit

ein hoch viel häufigeres Vorkommniss als sie es thatsächlich ist. Der mächtige Factor der Gewöhnung, hier im Sinne des öfteren Erlebens einer neuartigen Situation gemeint, mag allerdings eine einschränkende Rolle spielen. Die eigentlichen Ursachen des Phänomens der Schlaftrunkenheit dürften in folgenden Momenten zu suchen sein:

Im Gegensatz zum Vorgang des gewöhnlichen Erwachens, bei welchem die Besonnenheit und Actionsfähigkeit ganz oder nahezu gleichzeitig zurückkehren, finden wir in der Schlaftrunkenheit eine deutliche Störung dieses Vorganges.

Kebrt die Besonnenheit später zurück als die Actionsfähigkeit, so ergeben sich je nach den gerade einwirkenden inneren und äusseren Reizwerthen verschiedene Grade von Schlaftrunkenheit. Bei der Abwesenheit stärkerer äusserer Reizwerthe verläuft die Schlaftrunkenheit meist kurz und, was bemerkenswerth ist, harmlos, also nicht schreckhaft. Bekannt ist, dass lebhaftes Kinder besonders zu derartiger harmloser Schlaftrunkenheit inkliniren, aber auch bei Erwachsenen ist sie nicht selten. Erst mit dem Einsetzen der Besonnenheit, wohl in Folge deren Plötzlichkeit und der damit verbundenen Ueberraschung durchgleitet den nun völlig Erwachenden ein Schauern.

Kebrt dagegen die Actionsfähigkeit später zurück als die Besonnenheit, so führt das zu Zuständen, wie sie Forel und Pfister geschildert haben. Der Schlafende erwacht, kommt vollständig zum Bewusstsein, kann aber keine Handlung ausführen, die Augen nicht aufmachen, nicht sprechen, seiner Umgebung sich nicht als bereits erwacht zu erkennen geben. Pfister setzt diese Störung in Analogie zu dem bekannten Eingeschlafensein einer Extremität, wie es besonders an den unteren Gliedmassen bei unbequemer Lage derselben vorkommt. Noch näher dünkt mir die Analogie mit jenen Träumen, wobei man irgend eine, meist unangenehme Situation erlebt, dieselbe durchaus klar zu übersehen glaubt und doch sich zur Ohnmacht verdammt sieht, weil man kein Glied auch nur zu rühren vermag. Mit dem Schlag des Erwachens ist der Bann gelöst und nur in den seltensten Fällen stellt sich als Ursache des eigenartigen Traumes das Eingeschlafensein einer Extremität heraus. Nachdem solche Traumbilder den Beweis für die Lockerung oder Unterbrechung des Zusammenhanges zwischen sensorischen und motorischen Vorstellungen und Impulsen liefern, wird es umso erklärlicher, dass auch während des Erwachens die Lockerung fortbestehen kann und demnach Besonnenheit und Actionsfähigkeit sich zeitlich verschieden einstellen.

Für die Gestaltung des Handelns und Denkens des Schlaftrunkenen ist von Bedeutung das ausgesprochene Unlustgefühl, das fast regel-

mässig bei vorzeitiger Unterbrechung des Schlafes sich einstellt und zwar unmittelbar nach einer ungewohnten Störung. Das Unlustgefühl setzt noch im Schlafe selbst ein. Am ungehemmtesten beobachten wir es bei kleinen Kindern, welche, aus dem Schlafe gestört, meist laut weinen und schreien, zum mindesten übel gelaunt und verdriesslich sind. Ein intensives Unlustgefühl ist sicher im Stande, gleich jedem anderen Affect die Besonnenheit zu retardiren und besonders den aus dem Schlaf gerüttelten Menschen zu einer feindseligen Auffassung und Verkennung der Situation zu verleiten.

Ein drittes, wenn auch nicht immer, doch ungemein häufig mitwirkendes Moment liegt in der Stärke der vor dem Einschlafen empfangenen Eindrücke. Wer in ungewohnter räumlicher oder persönlicher Umgebung das Lager aufsucht, ohne sich um die veränderten Verhältnisse zu kümmern, wird beim Erwachen, namentlich wenn dasselbe wiederum durch eine äusserliche Störung provocirt ist, längerer Zeit zur Orientirung bedürfen als derjenige, welcher sich vor dem Einschlafen das Neue einprägte und damit auch in das Schlafbewusstsein übernahm. Auf derartigen Einprägungen, die man „Autosuggestion“ heisst, beruht bekanntlich die Fähigkeit {des Sichselbstweckens. Bei hochgradiger Ermüdung tritt nun leicht, wie Pfister sich ausdrückt, eine „Störung der Merkfähigkeit“ ein, d. h. die Eindrücke werden entweder in zu geringer Stärke aufgenommen oder, was auf dasselbe hinauskommt, sie werden alsbald wieder vergessen. Auf solche Ursache lässt sich die Definition Krafft-Ebing's am besten anwenden: „Die Wiederkehr von Selbstbewusstsein und Besinnung wird verzögert, so dass aus dem Traumleben mit herübergenommene Vorstellungen oder Sinnestäuschungen oder falsche Apperceptionen einen Zustand der Sinnesverwirrung herbeiführen“.

Betrachten wir nach den eben gegebenen Gesichtspunkten nochmals die erst geschilderten Fälle, so constatiren wir zunächst bei allen die Differenz zwischen Wiederkehr der Besonnenheit und der Actionsfähigkeit. Fall 1 ist zu wenig ausgeführt, um ihn auf die anderen Momente zu prüfen, doch dürfte das Unlustgefühl eine Rolle spielen. Fall 2 hätte sich gewiss die nächtliche Angst gespart, wenn er mit besserem Bewusstsein d. h. stärkerem Eindruck von der Veränderung des Zimmers und der Zutheilung eines Schlafgenossen zu Bett gegangen wäre. Fall 3 hatte in Folge seiner Ermüdung offenbar von der neuen Umgebung so gut wie gar keinen Eindruck erhalten, dazu gesellte sich aus dem gleichen Grunde nach dem allzukurzem Schlafe ein heftiges Unlustgefühl.

In allen Fällen dauerte der Zustand der Schlaftrunkenheit nur

wenige Secunden, eine Gewaltthat geschah nicht. Nach Entstehung und Verlauf sind die Fälle als physiologische Schlaftrunkenheit aufzufassen.

## II. Affective Schlaftrunkenheit.

Fall 3 (Meister). Reizbarer Charakter, aufgeregte durch unangenehme Vorfälle. Einige Tage später Campiren in einer Scheune. Um Mitternacht plötzliches Erwachen in Folge Aufstehens der Ehefrau. Tödtung derselben.

Bernhard Schmidmaizig, 32 Jahre alt, Tagelöhner, vollkommen gesund, jedoch eine reizbare Natur, hatte in einer Nacht seine Frau erschlagen. Einige Tage vorher hatte Sch. Verdriesslichkeiten mit dem Schwager und dem Gericht gehabt. Ueber den Vorgang erzählt Sch. selbst, er sei um Mitternacht von einem festen Schlaf erwacht. Im ersten Nu des Erwachens habe er seiner Einbildung nach eine fürchterliche Figur dicht vor seiner Spreu — er schlief mit seiner Familie in einem offenen Schuppen auf Spreu — stehen sehen, eine Gestalt, die ihm als ein wahres Gespenst vorgekommen sei. Mehr zu sehen habe ihm die Dunkelheit der Nacht und der Schrecken nicht gestattet. Er habe der Gestalt mit lauter und ängstlicher Stimme zweimal „wer da!“ zugerufen, es sei keine Antwort erfolgt, ihm habe es geschienen, als ginge die fürchterliche Gestalt auf ihn los, greife und schnappe nach ihm. Ausser sich vor Angst sei er aufgesprungen, habe die Holzaxt ergriffen, die gewöhnlich neben ihm auf der Spreu lag, schlug damit auf die gespensterartige Figur los. Die Erscheinung, der Anruf „wer da“, Aufspringen und das Zuschlagen folgte alles so plötzlich, dass er gar nicht zur Besonnenheit kam, auch nicht weiss, ob er vollkommen wach gewesen. Auf den ersten Hieb mit der Axt fiel die Figur vor ihm nieder, er hörte ein Krächzen. Dies sowie die Angst, die gleich nach dem Sturz sich bei ihm einstellte, weckte in ihm den Gedanken, es könne seine Frau sein, welche er getroffen. Er kniete nieder, hielt der Sinkenden den Kopf, rief ihr angstvoll zu: „Susanne, Susanne besinne dich“, rief hierauf seiner Tochter zu, sie solle nachsehen, ob die Mutter neben ihr liege, sie solle die Grossmutter holen und ihr sagen, er habe seine Frau erschlagen. — Sch. hatte mit seiner Frau stets friedlich gelebt, ein Alkoholexcess war nicht vorgegangen. Der Fall wurde von Meister, Professor der Rechte und Criminalrath zu Göttingen als Schlaftrunkenheit begutachtet, in welcher die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen gewesen sei.

Fall 5 (wiedergegeben nach den Akten des Landgerichts München I). Gesunder Stationsaufseher, der durch einen nächtlichen Ueberfall in ängstliche Spannung versetzt war. 11 Tage nach dem Ueberfall ermüdender Marsch. Einschlafen im Dienstlokal. Nach  $\frac{3}{4}$  Stunden plötzliches Erwachen durch Pochen des Personals eines angekommenen Zuges an der Thüre des

Dienstlokals. Verkenennung im Sinne eines neuen Ueberfalls.  
Tödtung eines Schaffners.

Johann St., 33 Jahre alt, Stationsaufseher, nicht vorbestraft. St. war im Jahre 1901 in der Station T. bei M. als Aufseher angestellt. Als er in der Nacht vom 2. auf 3. Oktober 1901 Nachtdienst hatte und früh 3 Uhr in dem nicht verschlossenen Stationszimmer auf der Matratze lag, wurde auf ihn ein Ueberfall gemacht, vermuthlich in der Absicht, die etwa 200—300 M. enthaltende Stationskasse zu berauben. Es wurde die Thüre des Stationszimmers langsam geöffnet und als St. sich aufrichtete, sah er, wie ein ihm unbekannter Mann, den Hut tief in das Gesicht herabgezogen, in gebückter Stellung und mit erhobener Hacke gegen ihn schritt. St. sprang rasch auf, warf sich dem Eindringling entgegen, so dass dieser, weil ihm St. dicht an den Leib gerückt war, von der Waffe keinen Gebrauch mehr machen konnte. Der Mann sprang zurück, holte neuerdings zum Schlag aus, aber St. rückte ihm wieder nahe, fiel ihm in den Arm, worauf der Mann unter Zurücklassung der Hacke flüchtete. Durch dieses Vorkommniss wurde St. ängstlich und äusserte in der Folge wiederholt die Befürchtung eines abermaligen Angriffs. Zum Schutz für den Nachtdienst thuenen Beamten wurde dann im Stationszimmer ein Mausergewehr und ein Revolver aufgestellt.

Am 13. October 1901 hatte St. dienstfrei, machte am Nachmittag dieses Tages mit seinen Kindern einen Besuch bei Verwandten in M., trank dann in einer Wirthschaft 2 Liter Bier. Als er sich Abends mit seiner Familie auf den Heimweg machte, versäumte er wegen einer Stockung im Trambahnverkehr den Zug und war daher genöthigt, den über eine Stunde betragenden Weg nach T. zu Fuss zurückzulegen. Abends  $1\frac{1}{2}$  10 Uhr kam er nach Hause und trat alsbald den auf ihn treffenden Nachtdienst an. Er war nicht im Geringsten angetrunken und verrichtete seinen Dienst vorschriftsgemäss. Kurz vor Mitternacht war er ausserhalb des Stationszimmers und gab dem fälligen Schnellzug das Signal für freie Durchfahrt. Er stellte auch gleich dem für 12,44 Uhr fälligen Güterzug das Signal für freie Durchfahrt, kehrte dann in das Stationszimmer zurück, dessen Thüre er abschloss. Darauf setzte er sich an den Schreibtisch und sank bald in tiefen Schlaf.

Der oben erwähnte Güterzug traf fahrplanmässig um 12,44 Uhr in T. ein, wo er zu halten hatte, um einen Wagen abzustellen. Beim Einfahren gab der Lokomotivführer 3 mal, erst in einer Entfernung von ungefähr 300 m, zuletzt ungefähr 20 m vom Stationsgebäude das Achtungssignal, später während des Rangirens (der Wechsel wurde vom Zugpersonal gestellt) noch zweimal. Inzwischen hatte sich der Zugführer zum Stationsgebäude begeben, um seine Dienstpapiere abzugeben. Ihm folgten 2 Wagenwärter. Der Zugführer klopfte an der Thüre, horchte dann auf, klopfte nochmals stärker und rüttelte kräftig an dem Thürdrücker. Unmittelbar darauf krachte ein Schuss, von dem der Zugführer in die Brust getroffen, todt zu Boden sank. St. war von dem Klopfen und Rütteln jäh vom Schlafe erwacht, hatte in dem Wahn, er würde wieder überfallen, und zwar diesmal, da er mehrere Stimmen hörte, von einer ganzen

Bande, das auf dem Tisch liegende Gewehr ergriffen und einen Schuss gegen die Thüre abgegeben. Gleich nach dem Schuss trat St. aus dem Stationszimmer mit dem Gewehr in der Hand und einer Haltung, als ob er einen Angriff abwehren wollte. Die Wagenwärter riefen ihm zu: „Hundskerl, jetzt hast unseren Zugführer erschossen, jetzt erschlagen wir dich“. Darauf erwiderte St.: „Ist's Euch etwa nicht recht?“, hielt dabei das Gewehr schussbereit in der Richtung gegen einen der Leute. Ein Mann eilte rasch auf ihn zu und entwand ihm das Gewehr. St. sprang darauf schleunigst in das Stationszimmer zurück, schloss hinter sich die Thüre, ergriff den Revolver, gab damit gegen die Thüre noch einen Schuss ab, der Niemand traf, und lief nun in den ersten Stock des Gebäudes, um den Stationsvorstand zu wecken, der ihm aber auf halbem Wege schon entgegenkam. Nach dessen Aussage war St. sehr erregt, man hörte von St. nichts anderes als: „Ich lass mich nicht erschlagen, ich lass mich nicht erschlagen“.

St. gab in den Verhören an, er habe geschlafen, sei plötzlich durch Rütteln an der Thüre erwacht, glaubte bestimmt, es werde wieder eingebrochen. Er habe gerufen, wenn keine Antwort komme, wer draussen ist, schiesse er, gleich darauf habe er das auch gethan.

Das Gericht kam ohne Zuziehung eines Sachverständigen zu der „festen Ueberzeugung“, dass St. die That in einem Zustand von Bewusstlosigkeit verübt habe und sprach daher St. frei.

---

Die zweite Gruppe stellt sich als Uebergang zur krankhaften Schlaftrunkenheit dar. Neben den üblichen prädisponirenden Umständen bestand schon länger ein ängstlicher oder durch widrige Erfahrungen beeinflusster Gemüths-affect, welcher offenbar im Schlafe bezw. Traume nicht nur anhielt, vielmehr bei dem sonstigen Ruhezustand des Selbstbewusstseins sogar vorherrschend wurde, daher bei der plötzlichen Unterbrechung des Schlafs im Verein mit dem Unlustgefühl eine verstärkte Abwehrbewegung auslöste und das Zustandekommen eines klaren Urtheils verhinderte. Die Störung wird in hohem Grade feindlich gedeutet. Im Gegensatz zur „physiologischen Schlaftrunkenheit“, bei welcher das klare Bewusstsein rasch die Oberhand gewinnt, bevor die Abwehrhandlung noch durchgeführt ist, hält hier die Schlaftrunkenheit etwas länger an, ja sie kann, wie der gut beobachtete Fall 5 zeigt, noch kurze Zeit die Gewaltthat überdauern.

Da wo der Schlaf einer ganzen Anzahl von Personen unter dem lebhaften Angsteindruck der Lebensdrohung steht, wie besonders bei Soldaten im Anfang eines Krieges, wird die affective Schlaftrunkenheit leicht förmlich epidemisch, bis die Gemüther sich durch Erfahrung und Gewohnheit mehr abgestumpft haben.

### III. Traumtrunkenheit.

Fall 6 (Wildberg). Habituell schreckhafte Träume. Vorzeitiges Erwachen durch Störung von Seite der Frau. Besonnenheit und Actionsfähigkeit gelähmt, letztere zuerst sich einstellend. Tödtung der Frau.

Ein Tagelöhner wacht Nachts auf einmal auf und sieht eine weisse Figur auf das neben dem seinen stehende Bett seiner Frau zukommen. Er will rufen, kann aber nicht. Als er dann sieht, wie die Figur sich über das Bett beugt und diese packen will, greift er nach der Wagenpumpe, die er immer neben sich liegen hatte und schlägt auf die Figur los. Er hört ein Stöhnen und einen Fall. Wie er dann aus seinem Bette steigt, merkt er, dass seine Frau nicht neben ihm liegt und wie mit einem schrecklichen Schauer überkommt ihn der Gedanke, die weisse Gestalt könne seine Frau gewesen sein. Da die Leiche der Frau thatsächlich vor dem Bett lag, musste die Frau wohl in der Nacht hinausgegangen sein und beim Zurückkommen durch irgend etwas den Mann geweckt haben. Von dem Vorleben des Mannes ist bekannt, dass er häufig unruhig und ängstlich träumte und stets, wenn er ungestüm geweckt wurde, in hochgradige Angst mit heftigem Schweissausbruch gerieth, bis er sich völlig ermuntert hatte.

Fall 7 (Schillinger). Reizbarer Mann, lebhafte Träume. Motivirter Angstaffect. Plötzliches Erwachen durch Störung von Seite des Vaters. Tödtung desselben.

Gutsbesitzer B., ein zu Blutwallungen geneigter, reizbarer Mann, der im Schlafe lebhaft träumte, galt in seiner Familie als zu Schlaftrunkenheit geneigt. Wegen seiner isolirten Wohnung und wegen seiner Unsicherheit der Gegend hatte er die Gewohnheit, stets Säbel und Gewehr vor seinem Bett zu haben. Einmal als ihn sein Bruder früh Morgens zur Jagd abholen wollte und in das Zimmer trat, stürzte B., durch das Knarren der Thüre geweckt, demselben mit geschwungenem Säbel entgegen. Der Bruder fällt ihm rechtzeitig in den Arm, schreit ihn laut an, worauf B. zu sich kommt und sehr erschrocken ist. Später trat sein Vater einmal in der Frühe, als B. noch schlief, in dessen Schlafzimmer ein. Abermals durch das Knarren der Thüre erweckt, springt B. auf und erschiesst seinen Vater. Durch den Schuss und durch den Schrei des Getroffenen kommt er völlig zum Bewusstsein und erkennt entsetzt das angerichtete Unheil.

Fall 8 (Succow). Erbliche Belastung. Schwindelzustände. Habituell ängstliche Träume. Motivirter Angstaffect. Plötzliche Störung von Seite des Vaters. Tödtung desselben.

Vater und Sohn, Bauern, waren tagsüber auf der Jagd und hatten wie gewöhnlich, da schon mehrfach Einbrüche verübt worden waren, ihre Gewehre mit an das Bett genommen. Beider Zimmer waren durch eine offene Thüre

verbunden. Nachts ging der Vater auf den Abtritt. Bei seiner Rückkehr knarrte die Thüre. In demselben Augenblick sprang der Sohn aus dem Bett und schoss seinen Vater durch das Herz. Mit dem Ruf „Hund, was willst du im Alkoven!“ stürzte er auf den Sinkenden zu. Da erkannte er seinen Vater. Beim Verhör gab er an: „ich muss den Schuss im Schlaf gethan haben, es war Mondschein und wir sind da gewohnt, im Schlaf zu sprechen und herumzugehen. Ich sprang auf, ergriff das Gewehr und schoss dahin, wo ich knarren hörte. Jemand gesehen zu haben, erinnere ich mich nicht, ebenso wenig bin ich mir bewusst, etwas ausgerufen zu haben“. Der Vater litt an Schwindel, Beängstigung und ängstlichen Träumen. In der Nacht rief er oftmals als seien Diebe vorhanden und konnte schwer vom Gegentheil überzeugt werden. Einmal lauerte er mit einem Säbel an einem Fensterladen, an welchem eine Katze in die Höhe lief und ein anderes Mal ging er mit dem Säbel auf seine Frau los, als diese spätAbends Geld zählte; es kam ihm vor, als sähe er eine grosse Gestalt. Auch der ältere Bruder litt an Schwindel, unruhigem Schlaf und ängstlichen Träumen. Der Thäter selbst, 27 Jahre alt, litt seit 10 Jahren an Kopfschmerzen, schlief zur Zeit des Vollmondes unruhig und hatte ängstliche Träume. Er glaubte sich dann gemisshandelt und in Gefahr, erwachte dann gewöhnlich, wenn dieser Zustand etwa 5 Minuten gedauert hatte. Auch im Gefängniss wurde ein solcher Anfall bei ihm beobachtet.

Die dritte Gruppe ist bereits entschieden krankhaft. Es handelt sich um mehr oder weniger belastete Individuen mit dauernder gemüthlicher Reizbarkeit und habitueller Neigung zu schreckhaften ängstlichen Träumen. In 2 Fällen trat erschwerend noch ein begründeter Angst-affect hinzu, in allen 3 Fällen aber ist eine wesentliche Beeinflussung des plötzlich aus dem Schlaf gerüttelten Bewusstseins durch Traumvorstellungen unverkennbar. Die nachträgliche Erinnerung scheint bedeutend geringer zu sein als bei den Beobachtungen der Gruppe I und II, wo sie ziemlich gut ist. Sehr bemerkenswerth ist, dass im Falle 7 ursprünglich auch die Actionsfähigkeit beschränkt war, indem der Patient rufen wollte, aber nicht konnte.

Mit Rücksicht auf die für die Auslösung des ganzen Zustandes nicht zu unterschätzende Bedeutung der äusseren Störung scheint es nicht angängig, die Fälle etwa dem „Traumwachen“ oder „Schlafwandel“ zuzurechnen. Sie charakterisiren sich vielmehr als besondere Form der Schlaftrunkenheit, für welche ich die Bezeichnung „Traumtrunkenheit“ vorschlagen möchte.

#### IV. Alkoholische Schlaftrunkenheit.

Fall 9 (Taylor).

Ein betrunkenen Hausirer, der einen Stockdegen trug, war am Wege eingeschlafen. Ein Passant weckte ihn, indem er ihn an den Schultern packte.

Der Hausirer fuhr in die Höhe, zog seinen Stockdegen und stach den Mann nieder.

Fall 10 (Taylor).

Ein auf der Strasse liegender betrunkenen Soldat wurde von einem Kameraden heimgeführt und auf das Bett gelegt. Einige Stunden später wollte derselbe ihn wecken, wobei jedoch der Aufschreckende ihm einen derartigen Tritt auf das Abdomen versetzte, dass er in Folge innerer Verletzungen starb. Der Thäter hatte an seine That gar keine Erinnerung.

Fall 11 (Bergmann). Schlaf in den Kleidern auf dem Bett nach Genuss einer grösseren Quantität geistiger Getränke. Unsanktes Aufwecken. Sofortige Abwehr, mehrere Minuten lang fortgesetzter heftiger Widerstand, Ausstossen von Drohungen. Allmälige Wiederkehr des Bewusstseins. Erinnerung nur für das Aufrütteln aus dem Schlaf vorhanden.

Der Corporal M. kam, nachdem er am Vormittag einige Glas Brantwein und Bier durcheinander getrunken und dabei gekegelt hatte, Nachmittags von der Wache und legte sich, da er grosse Müdigkeit verspürte, zum Schlafen auf sein Bett. Gegen 5 Uhr wollten ihn zwei Unteroffiziere wecken, indem sie mit den Worten: „Heinrich steh auf“ ihn anfassten. M. taumelte oder schreckte in die Höhe, packte den einen der Unteroffiziere, drückte ihn auf das Bett, bis es diesem gelang, zu entspringen, worauf ihm M. noch seine Pfeife nachwarf. M. sah verstört aus und fing nun an, wüthend und schimpfend im Zimmer herumzulaufen. Einem Soldaten, der ihm zufällig in den Weg kam, stiess er mit der Faust auf die Brust, einem Corporal, der ihm deshalb Vorhalt machte, stürzte er brüllend entgegen, schlug ihn mit einem schweren Gegenstand derart auf den Kopf, dass er bewusstlos niederfiel, versetzte ihm, auf ihn niederknieend, einige Stösse. Ausser sich vor Wuth und mit Schaum vor dem Munde soll er geäussert haben: „Einen bringe ich heute noch um“. Mit einiger Mühe gelang es, ihn zu bändigen, worauf er, auf die Wache geführt, allmählig zu sich kam. Er konnte sich nur erinnern, aufrüttelt worden zu sein, alle anderen Vorgänge bis zu seinem völligen Erwachen in der Wachstube waren ihm nicht im Gedächtniss geblieben.

Fall 12 (Büchner). Imbeciller Soldat. Müdigkeit. Geringer Schnapsgenuss. Aufenthalt in heisser Wachstube. Aus kurzem Schlaf erweckt, Angriff auf Vorgesetzten: Allmähliges Erwachen. Erinnerung nur für das Aufrütteln, das traumhaft verarbeitet wurde.

Der Soldat Jünger schlief, nachdem er zweimal in der Nacht und einmal am Morgen Posten gestanden, dann 2 Gläschen Schnaps und Brod genossen hatte, in der heissen Wachstube auf der Pritsche ein. Später wollte ihn der Corporal wecken. Nachdem J. auf die ersten Weckversuche mit „lass mich gehen“ oder halbem Aufrichten des Körpers und Wiederhinlegen und Weiter-

schlafen geantwortet hatte, zog ihn der Corporal an den Haaren und am Mantelkragen in die Höhe, worauf J. sich selbst aufstellte, gegen den Corporal sich wandte und ohne ein Wort zu sprechen, ihn an der Brust packte. Lautes Anschreien ermunterte ihn nicht. Von dem Corporal zurückgeschlagen, riss er seinen Säbel heraus und begann gegen den Corporal loszuschlagen, wurde aber, bevor er ein Unglück anrichten konnte, von anderen Soldaten zurückgehalten. Darauf setzte er sich auf die Pritsche. Als man ihm den Grund seiner alsbald erfolgenden Verhaftung, die er sich nicht erklären konnte, angegeben hatte, konnte er nicht verstehen, wie er zu einer solchen Insubordination habe kommen können. Im Verhör gab er an, er habe am Morgen ein unüberwindliches Schlafbedürfniss gehabt und sich niedergelegt. Er träumte, er stehe Posten, ein Kerl packe ihn von hinten an den Haaren und wolle ihm das Gewehr entreissen, darauf zog er seinen Säbel und schlug los. Wie er dann, völlig erwacht, sich vor der Pritsche stehend fand, war ihm alles ganz unerklärlich.

Der Vater des J. war ein roher, gefühlloser Mensch gewesen, seine Mutter von beschränktem Verstand. J. selbst genoss eine vernachlässigte Erziehung, hatte geringen Verstand und zeigte in der Schule mancherlei Verkehrtheiten des Benehmens. Er war schwerhörig.

Fall 13 (Siefert): Chronischer Alkoholist. Rauschzustand. Uebernachten im Hôtel mit einem Zimmergenossen, der kaum bemerkt, aber insultirt wurde. 4 Stunden später Erwachen in Folge Aufstehens des Zimmergenossen. Tödtung desselben. Noch einige Zeit anhaltende Erregung und Verwirrtheit. Sehr lückenhafte Erinnerung.

Der 32 Jahre alte Fuhrmann Schm., Potator, vorbestraft wegen Körperverletzung, Widerstands und Diebstahls, bekannt als roher, gewalthätiger Mensch, hatte am Nachmittage in einem Nachbarort seines Wohnsitzes eine Fuhre Stroh verkauft, trank dann in der Zeit bis Abends 11 Uhr ca. 11 Glas Bier, wurde darauf zu Bett gebracht. In dem ihm angewiesenen Zimmer schlief bereits ein anderer Gast, der 60 Jahre alte Handelsmann K. Dieser hatte die Thüre abgeschlossen, öffnete erst auf das gemeinsame Klopfen des Kellners und des Schm., hatte aber bereits das Bett wieder aufgesucht, als die beiden wieder eintraten. Schm. war betrunken, es musste ihm beim Ausziehen vom Wirth geholfen werden, wobei K. zuschaute und lachte. Schm. ärgerte sich darüber, nannte den K. einen Brummochs. Um 3 Uhr Morgens erwachte der Hausbursche durch Hülfschreie des Schm., eilte in dessen Zimmer, wo K. todt zu Boden lag. K. hatte mehrere Rippenbrüche, ferner durch stumpfe Gewalt herbeigeführte Blutergüsse im Gesicht und in der Schädelhöhle. Schm. dagegen wies am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfs und am Nasenrücken einige Hautabschürfungen auf. Er kam im Hemd dem Hausburschen vom Fenster her entgegen, sagt: „Der wollt' mich erdrosseln, er hat aber seinen Gegner gefunden“. Nach diesen Worten misshandelte er noch die Leiche durch Stösse,

rief wiederholt: „Ich bin der Mörder“. Schm. war wie rasend und sagte, der Kerl sei hereingekommen durch Fenster, derselbe habe ihn ermorden wollen. Auch bei der Abführung durchs die Polizei gebärdete sich Schm. noch äusserst wüthend und roh.

In den Vernehmungen erklärte Schm., nichts davon gewusst zu haben, dass ausser ihm noch Jemand im Zimmer schlief. Er sei Morgens davon erwacht, dass ihn Jemand an der Kehle hatte und dieselbe fest zudrückte. Er habe sich aus Leibeskräften gewehrt, sich losgemacht und den Angreifer zu Boden geworfen. Daran, dass er nachher den Todten noch trat, sich als Mörder bezeichnete, erinnerte er sich nicht.

Schm., gegen den die Anklage auf Todtschlag erhoben war, wurde vom Medicinalcollegium dahin begutachtet, dass Schm. Wahnvorstellungen gehabt hat, unter denen er die That beging. Der Vorgang habe sich wahrscheinlich so abgespielt, dass K. vom Bett aufgestanden sei, vielleicht um auf das Closet zu gehen, das Zimmer verlassen habe oder wieder in dasselbe zurückgekommen, dabei in der Dunkelheit vielleicht dem Bette des Schm. zu nahe gekommen sei.

Fall 14 (Mackowitz). Früher chronischer Alkoholist. Rauschzustand. Gewaltsame Entfernung aus dem Wirthschaftszimmer. Zu Bett gebracht. 2 Stunden später Erwachen durch Zuthellung eines zweiten Schlafgenossen. Tödtung desselben. Gleich darauf Klarheit des Bewusstseins.

Johann T., Tischler, 41 Jahre alt, früher starker Potator, hatte im Laufe des Nachmittags ca. 2½ Liter Wein getrunken, gerieth in einer Wirthschaft Abends 7 Uhr mit mehreren Burschen in Streit, erhielt Schläge und wurde zur Thüre hinausgeworfen, wobei er einige leichte Verletzungen im Gesicht davontrug. Der Wirth nahm sich seiner an, führte ihn zu Bett, was er sich nur widerwillig gefallen liess. Als der Wirth eine Viertelstunde später nachschaute, hatte T. das Licht schon ausgelöscht und war eingeschlafen. Zwei Stunden nachher wies man einen Arbeiter, der sich schon seit langem im Ort aufhielt, dem T. aber ganz unbekannt war, in dasselbe Zimmer zum Schlafen, jedoch wurde er nur bis zur Thüre begleitet. Als wieder einige Minuten später die Wirthin am Zimmer vorüberging, glaubte sie drinnen sprechen zu hören, vermag das aber nicht sicher zu behaupten, weil in der Nachbarschaft Lärm war und gesungen wurde. Kaum hatte sie sich wieder in das Erdgeschoss verfügt, als T. vom Gang des ersten Stockwerks um Hülfe schrie und ganz verwirrt rief, er müsse ein Unglück angerichtet haben, kenne sich nicht mehr aus. T. hatte, wie sich herausstellte, den Zimmergenossen durch einen Stich in die Brust getödtet. T. zeigte sich ganz vernichtet, beteuerte, er wisse nicht, was vorgefallen sei, wie sich das Unglück zugetragen haben könne. Er schlug immer wieder die Hände vor den Kopf, begann zu weinen, kniete an der Leiche nieder, liess sich dann willig abführen. In dem andern Tags vorgenommenen Verhör erzählte T., er sei plötzlich vom Schlafe aufgeschreckt, weil ein ihm Unbekannter vor seinem Bett stand, der etwas vom Nachtgeschirr sprach, das

er ihm aufsetzen wolle und von einem Stuhl, mit dem er ihn erschlagen werde. Zugleich hörte er Lärm aussen, glaubte, er solle auf's Neue von den Burschen überfallen werden. Im selben Augenblick griff der Unbekannte nach einem Stuhl und nun sprang T., in der Meinung, es gelte einen Angriff abzuwehren, aus dem Bett, riss sein Taschenmesser aus dem Hosensack und stach es dem Fremden mit aller Wucht in den Leib. Dieser taumelte und sank todt zu Boden. Jetzt kam T., wie er sagt, erst zu sich.

Gegen T. wurde die Anklage wegen Todtschlags erhoben, das Urtheil lautete jedoch nur auf Ueberschreitung der Nothwehr und T. wurde nur zu einer kurzen Arreststrafe verurtheilt.

In dem ganzen Verfahren wurde die Frage der Schlaftrunkenheit nicht berührt. Erst Mackowitz kommt durch Zergliederung des Falles zu der zwingenden Folgerung, dass T. in einem Zustande von Schlaftrunkenheit gehandelt haben müsse. Er betont, was bei ihm als einem Juristen doppelt anerkennenswerth ist, dass eine vollkommen schliessende Beweiskette sich in keinem derartigen Falle finden lassen werde, „da es die Natur der Sache mit sich bringt, dass Zeugen beinahe nie vorhanden sind und in viel ausgesprochenerem Maasse als sonst die rein subjectiven Empfindungen des Thäters seine darauf gegründeten Aussagen für das gerichtsärztliche Parere und das richterliche Urtheil verwendet werden müssen. Jedoch auch dieses Material wird stets ein schwankendes sein, da die Erinnerung an die im halbawachen Zustande ausgelösten Vorstellungen, welche zum Theil in die Traumwelt zurückreichen, zum Theil durch falsch aufgefasste, zeitlich und räumlich nicht localisirte äussere Eindrücke bedingt sind, jedenfalls nur dämmerhaft und verschleiert, häufig aber ganz verblasst und rudimentär erhalten bleibt. Mit mehr oder minder empfindlichen Lücken muss daher jedes Gutachten über Schlaftrunkenheit rechnen“.

Fall 15 (Schwartz). Erbliche Belastung. Rauschzustand. Aufrüttlung aus dem Schlaf durch Bettnachbarn, der angegriffen und schwer verletzt wurde. Danach mehrstündiger Erregungszustand, gefolgt von tiefem Schlaf. Beim Erwachen völlige Amnesie.

Ein Kutscher, Sohn eines Alkoholisten, kam eines Abends stark angeheitert in den Stall, in welchem er mit dem Hausknecht zusammenschlief, zurück, legte sich in das Bett seines Kameraden. Als dieser später heimkehrte, rüttelte er den Schläfer auf, forderte ihn auf, das Bett zu verlassen. Der Kutscher fuhr in die Höhe, drang brüllend auf den Hausknecht ein, schlug ihn mit Fäusten u. s. w., so dass er bewusstlos liegen blieb. Dann ergriff der Kutscher eine Mistgabel, schlug blindlings auf Thiere und Gegenstände los. Festgenommen, tobte er auch im Arrest noch einige Stunden weiter, verfiel dann in einen tiefen Schlaf, aus dem er nach mehreren Stunden ohne jede Erinnerung für die Vorgänge erwachte.

Fall 16 (Lauber). Rauschzustand. Streit und danach Einschlafen in der Wirthsstube, unsanftes Erwecken, Taumel,

plötzlich heftiger Angriff auf Umgebung, bei dieser Gelegenheit und vielleicht auch schon vorher Kopftrauma. Tiefe Benommenheit, daraus Erwachen mit völliger Amnesie.

Ein Schäfer, geistig gesund, kam nach Besuch mehrerer Wirthshäuser in dem letzten mit zwei Bauern in Streit. Als ihm bedeutet wurde, er möge sich an einen anderen Tisch setzen und Ruhe geben, that er dies und schlief ein. Um 12 Uhr zog ihn die Kellnerin nach mehreren vergeblichen Weckversuchen mit Hülfe eines Knechtes hinter dem Tisch vor und liess ihn dann los, worauf er hinfiel und liegen blieb. Nachdem er nochmals aufgehoben worden war, blieb er stehen, zog plötzlich sein Messer und stürzte, ohne ein Wort zu sagen, auf den ersten und einen inzwischen dazugekommenen zweiten Knecht los, brachte ihnen mehrere Verletzungen bei. Nach heftigem Ringen, wobei er verschiedene Kopfwunden erhielt, wurde ihm das Messer entrissen, er stürzte dann zu Boden, blieb regungslos liegen. Bei der gleich darauf erfolgenden Verhaftung taumelte er, murmelte einige unverständliche Worte, kam auch beim Nähen der Wunden nicht zum Bewusstsein. Er schlief bis zum andern Morgen und erwachte mit totaler Amnesie, nur an das Anlegen des Verbandes erinnerte er sich dunkel.

Fall 17 (wiedergegeben nach den Acten des Landgerichts München I). Erbliche Belastung. Intoleranz gegen Alkohol. Pathologische Rauschzustände. Einschlafen in der Wirthschaft. Gewaltames Wecken mit Kopftrauma. Tödtung des Wirthes. Gleich darauf Klarheit, völlige Amnesie.

M., 32 Jahre alt, Ingenieur, hatte von 7—12 Uhr Abends 4 Liter Bier, danach in einem Café noch 2—3 Glas Weissbier und 1—2 Flaschen Wein getrunken. Gegen 2 Uhr ging M. einmal auf den Abort und merkte bei der Rückkehr, dass er sich nicht mehr so gut zurechtfinde. Bald darauf schlief er an seinem Platz ein. Einige Zeit später wurde er von dem Wirth in ziemlich unsanfter Weise aufgeweckt und zum Zahlen aufgefordert. Bei dieser Gelegenheit wurde sein Kopf an die Wand geschlagen und er bekam mehrere Stösse. M. sprang mit einem Male auf, zog sein Messer und stach wie wüthend um sich, wobei er den Wirth tödtlich und einen zufällig vorbeigehenden Mann nicht unerheblich verletzte. Von herbeigerufenen Gästen wurde M. dann überwältigt und zu Boden geworfen. Dabei kam er zu sich. Dem ihm gleich darauf vernehmenden Schutzmann machte M. in vernünftiger und besonnener Rede die Angabe, dass er von dem Moment an, wo er vom Abort zurückgekehrt war, bis zu dem Augenblick, wo er bei der Rauferei zu Boden geschlagen worden sei, sich an nichts erinnern könne.

M. kam zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Kreis-Irrenanstalt, deren Gutachten im Sinne des § 51 lautete. Der Grossvater des M. war geistig gestört, der Vater in Folge von Sehnervenatrophie erblindet. M. selbst excidirte für gewöhnlich in keiner Weise, aber doch konnte er nicht immer seine Neigung zum Trunk beherrschen. Schon einige Male war er nach Angabe von

Bekannten nach stärkerer Alkoholfuhr in einen Zustand von Bewusstlosigkeit und mit nachträglicher Amnesie gerathen. Ferner soll er auch ohne vorhergehenden Alkoholgenuss stets mit Schwierigkeit aus dem Schlaf zu erwecken gewesen sein. Mehrfach haben seine Angehörigen bei ihm Zustände von Schlafwandeln bemerkt.

Fall 18. (Eigene Beobachtung.) Abnorm veranlagtes Individuum. Pathologische Rauschzustände. Intoleranz gegen Alkohol. Streit im Wirthshaus. Einschlafen. Unmittelbar darauf Erregung. Gewaltsame Hinausbeförderung. Wiederholte Angriffe auf die Gesellschaft. Noch kurz dauernde Erregung. Theilweise, in der Folgezeit noch mehr ablassende Erinnerung.

Vorgeschichte. Am 1. Mai 1904 unternahmen mehrere Mitglieder eines Motorrad-Vereins, darunter der 37 Jahre alter Kaufmann F., einen Ausflug nach Wolfrathshausen. Nach ihrer Rückkehr,  $\frac{1}{2}$  8 Uhr Abends, besuchten sie noch die Almhütte des Augustinerkellers in München. Man trank aus einem Humpen in der Runde. Die heitere Stimmung wurde bald durch F., der betrunken war, gestört. F. führte namentlich gegen die anwesenden Damen ungeziemende Reden, besonders gegen eine Frau D. Als er deshalb von deren Mann zur Rede gestellt wurde, sagte er: „Was willst du denn? Deine Frau habe ich schon gehabt, ehe du sie kennen gelernt hast“. Im Lauf der Unterhaltung sprach F. auch vom rücksichtslosen Motorfahren, bemerkte, ein Menschenleben sei ihm wie eine Fliege. F. wurde mehrmals aufgefordert, sich zu entfernen, folgte nicht, weshalb er unter Anwendung von Gewalt hinausbefördert und dabei zu Boden geworfen wurde.

Einige Minuten später — es war unterdessen  $\frac{1}{2}$  12 Uhr geworden — erschien F. in der Hütte und gab in der Richtung auf eine ca. 4 m von seinem Standplatz entfernte Personengruppe, unter welcher sich D. befand, einen scharfen Revolverschuss ab, der Niemand traf. Darauf verschwand F. sofort, schob sein Motorrad auf die Strasse. Bald darauf wurde F. bemerkt, wie er sich abermals, mit dem Revolver in der Hand, der Hütte näherte. Er blieb vor der Hütte stehen, verlangte seine zurückgelassene Mütze. Musikalienhändler W. schlich sich um ihn herum und packte ihn, um ihm den Revolver zu entreissen. Beide kamen in's Ringen, fielen nieder. F. war rasch wieder auf, erhob seinen Revolver, schoss aus einer Entfernung von 2 m gegen W., ohne ihn zu treffen. F. suchte dann rasch zu flüchten, wurde jedoch von den auf den Schuss herbeigeeilten Schutzleuten verhaftet.

F. gestand nach seiner Verhaftung die Vorgänge zu, jedoch mit dem Bemerkens, dass ihm nichts bewusst sei, die anwesenden Damen belästigt zu haben. Es habe ihn geärgert, weil er aus dem Lokal entfernt worden und in seiner Erregung wollte er „der Bande“ zeigen, dass er auch noch da sei.

In sämtlichen Vernehmungen blieb F. dabei, dass er sich in Folge seiner Trunkenheit und Erregung nicht mehr an die Vorgänge erinnere. Er wisse nur, dass er förmlich aus dem Saale geschleift worden mit dem Kopf zu Boden

und dass er „mechanisch, ohne Absicht und Ueberlegung“ geschossen habe (Erklärung vom 2. Mai). Am 3. Mai meint er, die ganze Sache komme ihm wie ein Traum vor, er wisse nicht, dass er die Damen belästigt habe. Am 23. Juni will er nichts davon wissen, wie er aus der Almhütte entfernt wurde. Es schwebte ihm wie ein Traum vor, dass einer ihn an den Füßen packte und seinen Kopf auf den Boden schlug. Wenn er betrunken sei, scheine er manchmal dummes Zeug zu machen. Er sei häufig von auffallender Gedächtnisschwäche, auch solle er in nüchternem Zustand manchmal ganz ungereimtes Zeug daherreden. Im 4. Lebensjahr sei er stark auf den Kopf geschlagen worden. Am 5. August erklärt er, manchmal sei ihm der Kopf, als wenn er ganz eingespannt wäre. „Ich darf dann den Kopf gar nicht rühren und wenn ich es trotzdem thue, gerathe ich sofort in einen Zustand der Bewusstlosigkeit und Erinnerungslosigkeit.“

Der Gastwirth L., bei dem F. seit 1898 verkehrt, bezeichnet F. im nüchternen Zustand als ruhigen Mann. Wenn jedoch F. 4—5 Glas Bier getrunken habe, werde er sehr aufgeregt und rede dann recht dummes Zeug daher. Er werde dann meistens von den anwesenden Gästen zum Besten gehalten. Er halte den F. für geistig nicht normal und halte ihn für schwachsinnig.

Nach Meinung des Gastwirths B., der F. seit ungefähr 8 Jahren kennt, hat F. nicht das Richtige, d. h. er ist nicht so wie ein anderer normaler Mensch. Er redet manchmal ungereimtes Zeug.

Eigene Beobachtung. F. ist ein unter mittelgrosser Mann in gutem Ernährungszustand. Die körperliche Untersuchung ergibt keine Besonderheiten.

Ueber hereditäre Belastung ist dem F. nichts bekannt. Seine Eltern leben noch. Er ist das 4. von 6 Geschwistern, welche alle leben und gesund sind. Als Kind machte er Croup durch, mit 11 Jahren hatte er Magenkrämpfe. In der Schule habe er sich mit dem Lernen schwer gethan. Er wurde Schuhmacher. Vom Militär wurde er wegen Mindermaasses frei. Im Jahre 1897 heirathete er und kaufte eine kleine Buchdruckerei nebst Schreibmaterialien-geschäft für 150 M. Jetzt schätzt er den Werth seines Geschäftes auf 6000 M.

In früheren Jahren habe er täglich 2—4 Glas Bier, Sonntags bis zu 8 Glas getrunken, lange Zeit auch täglich 1—2 Glas Schnaps. Seit etwa 2 Jahren trinke er nur sehr wenig, weil er das Bier nicht vertrage. Wiederholt habe er nach Genuss geistiger Getränke Dinge gethan, für welche ihm nachträglich die Erinnerung fehlte. So traf er im Alter von 18 Jahren in G. einmal Nachmittags mit einigen Leuten zusammen, trank mit ihnen mehrere Flaschen Wein. Am anderen Tag wachte er in seinem Zimmer im seinem Bett auf, wusste nicht, wie er nach Hause gekommen, glaubte sich nur dunkel darauf zu besinnen, dass er mit einem Wagen gefahren. Von den Hausleuten hörte er dann, dass er im Hemd am Fenstergesims herumgestiegen sei. 1893 passirte es ihm in R., als er Abends vom Wirthshaus nach Hause gegangen war, dass er über dem Suchen nach seinem Bettkissen sich auf einmal in einem kleinen Wassertümpel stehend vorfand, der vor seinem Wohnhaus war. Er hatte sich bis auf das Hemd ausgezogen, die Kleider hatte er an die Mauer

des Hauses gelegt, wo sie von seiner Hausfrau am anderen Morgen aufgelesen wurden. 1896 habe er in einer Wirthschaft Abends ziemlich viel getrunken, war am Heimweg nicht recht klar. Er habe sich deshalb am nächsten Tag beim Wirth erkundigt, ob er seine Zeche bezahlt habe. Dies wurde bejaht, dagegen hörte er, dass er mit anderen Gästen eine Balgerei gehabt und dass diese sehr lustig gewesen sein soll. Er selbst wusste davon nichts.

Auch wenn er nüchtern sei, rede er oft dumme Sachen. Er habe auf alles, was man ihm sage, immer gleich eine Antwort bereit, erinnere sich aber häufig nicht seiner Rede. Zum Umgang mit Kunden passe er nicht. Wenn die Kunden wählerisch sind oder ihn bei Druckereiaufträgen um kurze Lieferfrist drängen, werde er unwillig und unfreundlich. Andere Male habe er „dummes Lachen“ an sich, über das er sich keine Rechenschaft geben könne. Sein Schlaf sei wechselnd. Wenn ihn am Tage etwas besonders beschäftigt oder er bis in die späte Nacht gearbeitet hat, kann er nicht schlafen, andere Male schlafe er so fest, dass er kaum zu erwecken sei. Oft habe er einen Druck im Kopf beim Erwachen, wisse nicht recht, wo er sei. Dann bringe er auch am Tage „keinen Gedanken fertig“. Mit seiner Frau rede er sehr wenig, weil diese misstrauisch sei und er mit ihr leicht in Streit komme.

Er trage sich schon lange mit der Absicht, das Geschäft aufzugeben und sich auf dem Lande ein kleines Gütchen zu kaufen. Um an freien Tagen rasch in's Freie gelangen zu können, habe er sich ein Motorrad gekauft. Am 1. Mai habe er seine 2. oder 3. Ausfahrt gemacht. Nachmittags  $\frac{1}{2}$  2 Uhr fuhr er von München ab. Auf den einzelnen Stationen trank er im Ganzen etwa 3 bis 4 Glas Bier.

Ueber die Ereignisse vom Abend des 1. Mai macht F. dieselben Angaben, wie sie bereits in den Protokollen enthalten sind. Es komme ihm alles wie ein Traum vor. Er trank im A.-Keller ein Liter Bier, ausserdem ging ein Humpen herum. Gut entsinne er sich noch, dass ein Theilnehmer der Gesellschaft von einer Hochzeitsreise erzählte und dabei seiner Zunge nicht mehr recht mächtig war. Er habe sich da gedacht: „du kannst dich freuen, dass du nicht soweit bist, jetzt nimm dich nur in Acht, am besten du sagst gar nichts mehr, sonst geht es dir auch so“. Er habe sich darauf zurückgelehnt und nicht mehr gesprochen. Auf einmal sah er dann ein Licht, sowie dass seine Füße in der Höhe waren und mit dem Kopf am Boden geschleift wurde. Es war ihm dann als ob ihm jemand nachlaufe. Wie er sein Rad auf die Strasse schieben konnte durch den weiten Garten, sei ihm unbegreiflich, da er damals zum ersten Mal im A.-Keller war und die Wegverhältnisse nicht kannte. Es sei ihm damals gewesen, als ob er sein Rad nach Hause geschoben und damit die Wohnungsthüre aufgestossen hätte. Seine Frau habe ihn dann nach seiner Mütze gefragt, worauf er antwortete, er hole sie morgen. Auf einmal sei ihm zu Bewusstsein gekommen, dass er gar nicht zu Hause, sondern noch im Garten sich befand und er wollte sich nun die Mütze holen. Wie er zur Hütte kam, hörte er von allen Seiten Geräusch, wurde ängstlich. Seine Erinnerung begann erst mit dem Augenblick wieder als jemand ihn beim Arm nahm und er auf die Wache geführt wurde.

F. ist bei den Untersuchungen in verdriesslicher Stimmung, lässt die Antworten vielfach mehr aus sich herauspressen als dass er sie in fließender Rede erzählt. Das, was er sagt, bringt er in glaubwürdiger Weise vor.

Nach Angabe seiner Frau war F. in den ersten Jahren der Ehe ruhig und verträglich, wurde jedoch, wenn er viel zu arbeiten hatte, hastig und aufgeregt. Er arbeitete an seiner Druckerei oft bis 11 Uhr Nachts. Wenn er nur wenige Glas Bier getrunken, hat, wird er entweder stumpf, giebt keine Antwort mehr oder fängt zu „schwatzen an wie ein Kind“. Durch sein wenig entgegenkommendes Wesen und sein eigenthümliches Lachen verdarb er sich die Kundschaft, so dass die Frau ihn seit langem schon vom Verkehr im Laden fernzuhalten sucht und das Schreibmaterialiengeschäft, das übrigens im besten Fall höchstens 2000 Mark werth sei, selbst besorgt. Ihr Mann könne sich nicht beherrschen. Zweimal habe er sie und zwar in nüchternem Zustand „wegen nichts“ geschlagen. Sie widerspreche ihm nicht mehr, entferne sich womöglich, wenn er aufgeregt zu werden scheine.

Gutachten. F., der an sich ein sonderbares Wesen hat, ist ohne Zweifel ein gegen Alkohol von jeher intolerantes Individuum. Wir hören, dass er nach Genuss verhältnissmässig geringer Quantitäten geistiger Getränke in seiner Persönlichkeit ein anderer wird, entweder zu poltern anfängt oder apathisch und schläfrig wird. Mehrere Vorfälle in seinem Leben sprechen nun dafür, dass sowohl seine Erregung wie seine Lethargie durch krankhafte Bewusstseinsänderungen bedingt sind. Für die in der Erregung begangenen Aeusserungen und Handlungen fehlt ihm am folgenden Tage die Erinnerung und seine Lethargie wandelt sich in Schlaftrunkenheit um, in welcher die realen Sinneswahrnehmungen sich mit Traumvorstellungen zu einem trügerischen Bild mischen und ihn in Situationen bringen, aus denen er nur durch Zufall, so durch Kältewirkung, wieder zu klarer Auffassung der umgebenden Welt erwacht. Bisher spielten sich derartige Bewusstseinsstörungen bei F. in ungefährlicher Weise ab. Welcher Art war nun sein Zustand in der Nacht des 1. Mai 1904?

Die That des F. trägt verschiedene Merkmale an sich, wodurch sie sich wesentlich von einem gewöhnlichen Roheits- und Racheact unterscheidet, als welcher sie zuerst imponirt. Sie bestehen darin, dass F. nach dem ersten Schuss nicht dauernd das Weite suchte, sondern nach kurzer Zeit wiederkehrte, um seine Mütze zu verlangen. Bemerkenswerth ist ferner, dass F. schon bei der Verhaftung sich dagegen verwahrte, die Damen beleidigt zu haben, dagegen sich sehr entrüstet über „die Bande“ äusserte, die ihn so schlecht behandelt habe.

Es muss zugegeben werden, dass das ganze Vorgehen des F. einer gewissen logischen Entwicklung nicht entbehrt. Dass schliesst jedoch eine krankhaft veränderte Bewusstseinslage nicht aus. Ist es doch eine bekannte und selbstverständliche Erfahrung, dass die Vorstellungen und Handlungen auch bei geändertem oder fehlendem Bewusstsein immer, wie auch die Träume, nur aus Elementen des wachen Lebens sich zusammensetzen und das für den Inhalt von Delirien aller Art, von hysterischen, epileptischen, Schlafwandel- oder sonstigen Dämmerzuständen so gut wie für besonders lebhaft Träume in der Regel kurz vorher durchgemachte erregende Erlebnisse maassgebend sind, dass

diese also förmlich die Richtschnur und das Gerüst für das krankhafte Vorstellungsgebäude bilden

In der Thatsache, dass F. im ersten Theil des Abends sich anständig benahm, dann plötzlich sich ungebührlich aufführte, verzeichnen wir schon einen abnorm raschen Uebergang von Nüchternheit und Besonnenheit zum Rausch. Das fehlende Zwischenglied liefert uns F. selbst mit seiner Behauptung, er habe sich in der Befürchtung, auch unsinnige Reden zu führen, nicht mehr an der Unterhaltung betheiligt, sondern sich zurückgelehnt und nicht mehr gesprochen. Nachdem er selbst in der bei seiner Verhaftung noch vorhandenen Erregung, wo er noch von der Gesellschaft als Bande sprach und das Schiessen zugab, von den Beleidigungen der Damen nichts zu wissen erklärte, drängt sich mit Nothwendigkeit die Schlussfolgerung auf, dass F., als er sich zurücklehnte, in einen kurzen Schlaf verfallen war und dass dieser in Folge der ungünstigen äusseren Verhältnisse (vorangegangener Biergenuss des F., lärmende Unterhaltung in seiner Umgebung) in einen jener Schlaftrunkenheitszustände übergeleitet wurde, wie er sie wiederholt schon gehabt, in dem er seine prahlerischen Reden hielt. Bevor er erwacht war, wurde er schon mit Gewalt aus dem Local geworfen. Wir werden dieses wichtige Moment sogleich näher würdigen. Dass er auf eine bestimmte Person zielte und dass er noch den langen Weg durch den Garten nach der Strasse machen konnte, all' diese folgerichtigen und zweckmässigen Handlungen lassen sich nach den obigen Ausführungen nicht gegen Schlaftrunkenheit verwerthen, man denke nur an die oft viel complicirteren Verrichtungen eines Schlafwandlers. Ein Einwand liesse sich nur gegen die verhältnissmässig lange Dauer der Schlaftrunkenheit erheben, doch ist diese leicht zu erklären. Es scheint, dass F. während der Rückkehr nach der Hütte (nach dem ersten Schuss) nahe am Aufwachen war. Bevor er Zeit dazu hatte, sich von dem dunklen Gewirr traumhafter Vorstellungen und wirklich erlebter Eindrücke zu sammeln, wurde er bereits überfallen, und damit setzte aufs Neue die krankhafte Empfindung der Verfolgung ein. Denn sowohl die erste wie die zweite Gewaltanwendung gegen ihn musste auf seine veränderte Bewusstseinslage verstärkend wirken. Wir weisen da nur auf die Erfahrung bei hysterischen und epileptischen Dämmerzuständen und beim pathologischen Rausch hin. Je mehr Zwang und Gewalt gegen diese Krankheitsausbrüche gebraucht wird, desto mehr wächst der Widerstand, desto stürmischer wird die Erregung und um so gewisser endet dieselbe mit den brutalsten Acten. Aber dieselben Dämmerzustände, welche in der Freiheit sich in gemeingefährlicher Wuth oder Tobsucht äussern, lassen sich in der Anstalt durch ruhiges, gütliches Zureden und durch Vermeidung alles dessen, was zum Widerspruch und Widerstand reizen könnte, fast regelmässig in mildere Form lenken und rascher zum Ablauf bringen.

Als Beweis für die noch durchaus unklare und traumhafte Verfassung des F. vor dem zweiten Schuss kann sein Wiederauftauchen dienen, das dem Holen seiner Mütze galt. Den charakteristischen Abschluss für den ganzen Zustand bildet sodann der rasche Abfall der Erinnerung in den nächsten Tagen auch für Dinge, welche er auf Vorhalt bei der Verhaftung noch eingeräumt hatte.

Das Ergebniss der Untersuchung des F. lässt sich also dahin zusammenfassen, dass derselbe in Folge reichlichen Alcoholgenusses in einen Zustand von Schlaftrunkenheit gerathen war, aus dieser herausgerissen in eine Erregung kam, welche durch Anwendung von Gewaltmitteln hochgradig gesteigert wurde und ihn zu seiner That veranlasste.

Ich gebe daher mein Gutachten ab, dass F. bei Begehung der ihm zur Last gelegten Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung aufgehoben war.

Die letzte und grösste Gruppe, die der alkoholischen Schlaftrunkenheit, weist verschiedene Eigenthümlichkeiten auf. Zunächst bemerken wir in Uebereinstimmung mit den sonst bei chronischem Alcoholismus gemachten Erfahrungen, dass ein Theil der Fälle von Hause aus irgendwie psychopathisch veranlagt ist. Was die Schlaftrunkenheit selbst anlangt, so ist die Bewusstseinstörung wohl in allen Fällen (sicher nachweisbar in Fall 11, 12, 16—18) eine schwerere. Das Erwachen erfolgt langsamer, bezw. ist das Erwecken schwieriger, es besteht anfänglich noch Benommenheit und Taumel, in dem noch keine aktive Regung geschieht. Die Actionsfähigkeit ist also auch beeinträchtigt. Typisch ist sodann das mehr oder weniger unvermittelte Umspringen in förmlich tobsüchtige Erregung, die längere Zeit anhält. Ueberschreitet die Erregung die Dauer von mehr als 10 Minuten, so liegt die Umgestaltung zu einem pathologischen Rauschzustand vor. Die Erinnerung blässt meist ungemein rasch ab, wird oft durch einen abschliessenden Schlaf radikal ausgelöscht. Wo die Erinnerung theilweise erhalten ist, bezieht sie sich mehr auf die illusionären Wahrnehmungen, als auf die eigenen Worte und Handlungen.

Vom pathologischen Rauschzustand unterscheidet sich die alkoholische Schlaftrunkenheit durch die Raschheit ihres Auftretens und hauptsächlich durch die verhältnissmässig baldige Wiederkehr der Besonnenheit. Von grösster Wichtigkeit in gerichtlich medicinischer Beziehung ist der die Erregung in's Ungemessene steigernde und die Dauer des Zustandes verlängernde Einfluss eines den Schlaftrunkenen leider nur zu oft entgegengesetzten Widerstandes in Form von Beschimpfungen, Hin- und Herzerren oder gar Schlägen. Bei Combinationen von Schlaftrunkenheit und pathologischem Rausch ist der letztere meist durch einen traumatischen Insult verursacht, ähnlich wie ein fortgesetzter äusserer Reiz oder ein leichtes Trauma bei einem schon erregten Epileptiker einen Krampfanfall bewirken kann.

Epileptische Delirien und Dämmerzustände, die sich unter dem

Bilde der Schlaftrunkenheit einleiten, werden sich in der Mehrzahl durch eine Reihe von Merkmalen, auf die hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht, unterscheiden lassen. In zweifelhaften Fällen der forensischen Praxis wird man den Hauptwerth auf epileptische Antecedentien legen müssen. Als Beispiel führe ich folgenden Fall an:

B., illeg. geboren, 19 Jahre alt, Metzgergehilfe. Die Mutter leidet seit vielen Jahren an Schwindelanfällen. B. selbst ist seit seinem 16. Lebensjahr wiederholt wegen Betrugs und Diebstahls bestraft, hat sich frühzeitig dem Trunk ergeben und ist von jeher, auch ohne vorausgegangenen Alkoholgenuss, leicht reizbar, öfter ohne äusserlichen Grund verstimmt, leidet an Kopfschmerzen und Schwindel. Krämpfe will er bisher nicht gehabt haben. Im Februar 1904 beging B. in einem zweifellos pathologischen Rauschzustand ein Delikt des Widerstandes und groben Unfugs. Vom 2. September 1904 ab befand sich B. wegen Krätze im Krankenhaus München i. I. Am 27. September Nachmittags erbat er sich Ausgang, trank auf der Oktoberfestwiese 4 Liter Bier und 2 Gläser Schnaps à 0,30 Mk., kehrte Abends nach 8 Uhr betrunken in das Krankenhaus zurück. Im Krankensaal angekommen, wurde er plötzlich sehr erregt, tobte, schlug um sich, zertrümmerte ein Fenster. Er wurde daher schleunigst auf die psychiatrische Abtheilung verlegt und in einer Isolierzelle untergebracht, wo er bald einschlief. Als er etwa 10 Minuten später von dem Arzt besucht wurde, war er kaum zu erwecken, antwortete lallend und unvollkommen auf Fragen nach seinen Personalien, erklärte dann, er müsse sich über einen Wärter beschweren, stürzte sich auf Arzt und Wärter. Er wurde rasch auf die Matratze gelegt und wieder allein gelassen. Nachdem er noch mehrere Minuten lang schreiend und brüllend auf- und abgegangen war, mit Händen und Füßen gegen die Türe gepoltet hatte, legte er sich hin, verfiel in tiefen Schlaf. Am nächsten Morgen war B. klar, sehr erstaunt, in einer Zelle aufzuwachen, erinnerte sich weder seiner Rückkehr in das Krankenhaus noch der Vorgänge, die zu seiner Isolierung geführt hatten. Die Pupillen waren über mittelweit, verengerten sich bei den ersten Belichtungen nur sehr langsam, bei den folgenden dagegen rasch.

Am Mittag des 28. September sollte B. entlassen werden. Als der Arzt die Zelle betrat, schlief B., fuhr, aufgeweckt, mit ängstlich gespanntem Gesichtsausdruck in die Höhe, erwiderte auf die Frage, ob er seinen Rausch ausgeschlafen, gereizt: „Wer? Ich? Was für einen Rausch? Ich habe keinen Rausch gehabt.“ Auf Vorhalt der Vorgänge vom Tage zuvor antwortet er dann: „Ich habe gestern keinen Rausch gehabt, höchstens vorgestern, überhaupt, ich will fort, wo bin ich denn hier, ich will 'naus, man sperrt mich hier ein.“ Auf Zureden legte B. sich wieder auf die Matratze, starrte vor sich hin, strich sich mehrmals unruhig mit der Hand über die Stirn, erklärt, den Arzt nicht zu kennen. Erst nach etwa 3 Minuten löst sich seine Spannung, er orientiert sich, bittet sogar um Entschuldigung. Den Nachmittag hindurch schlief B. wiederum, erinnerte sich bei der Abendvisite nicht an den Besuch

vom Mittag, war noch in unwirscher Stimmung. Am 30. September wurde er entlassen.

Der Patient hatte bisher noch keine Anfälle gehabt, bietet aber mit seiner Reizbarkeit, dem zeitweiligen Schwindel und Kopfweh und namentlich der unmotivierten morosen Stimmung genug Symptome, um ihn als „psychische Epilepsie“ gelten zu lassen. Von seinem Ausgang kam er mit einem pathologischen Rauschzustand heim, hatte danach eine alkoholische Schlaftrunkenheit. Nun folgte ein langer Schlaf und am nächsten Vormittag war der Patient klar und geordnet. Auf Alkoholwirkung konnte daher die neuerliche, 14 Stunden später beobachtete Schlaftrunkenheit nicht bezogen werden. Die ausserordentlich gespannte Stimmung und die trotz des Fehlens stärkerer äusserer Reize ungewöhnlich lange Dauer der Desorientierung machen es sicher, dass es sich um einen epileptischen Dämmerzustand handelte.

#### Schlussätze.

1. Das hervorragendste Zeichen der Schlaftrunkenheit ist eine Verschiebung in der Wiederkehr der Besonnenheit und der Actionsfähigkeit.
2. Die Ausbildung der Schlaftrunkenheit wird sehr häufig begünstigt durch die Schwäche oder das Fehlen von bestimmten Eindrücken vor dem Einschlafen, welche für die rasche Wiederkehr der Besonnenheit beim Erwachen von Bedeutung sind.
3. In gleicher Weise begünstigend wirkt das längere Vorhandensein von ängstlichen Affecten von dem Einschlafen.
4. Für das Denken und Handeln der Schlaftrunkenen spielt das normalerweise schon mit vorzeitigem Erwachen verknüpfte Unlustgefühl eine Rolle.
5. Die pathologische Schlaftrunkenheit erstreckt sich bei gewissen Complicationen (unsanfte Behandlung oder Trauma der Schlaftrunkenen) nicht selten über einen längeren Zeitraum. Die alkoholische Schlaftrunkenheit geht deshalb oft in einen pathologischen Rauschzustand über.

---

#### Literatur.

- Bergk, Selbstmordversuch in Schlaftrunkenheit. Psychologische Lebens-Verlängerungsurkunde. 1804. S. 408.  
Bergmann, Gutachtlicher Bericht über ein Vergehen im Zustand von Schlaftrunkenheit. Wildberg's Jahrbuch der Staatsarzneikunde. 1840.  
Bernstein, Henke's Zeitschrift Bd. 66. 1853.  
Briere de Boismont, Des Hallucinations.

- Bucknill und Tuke, Lehrbuch, 1862 (citirt in Krafft-Ebing).  
 Büchner, Gutachten über den Gemüthszustand eines Soldaten etc. Henke's Zeitschrift. 1825.  
 Casper-Liman, Handbuch der gerichtl. Medicin. Bd. 1. 1889.  
 Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 1903.  
 Forel, Der Hypnotismus. Stuttgart 1895. III. Auflage.  
 H. Gross, Archiv für Crim.-Anthrop. Bd. 14. 1903.  
 Heim, Fall Lemke. Horn's Archiv für med. Erfahrungen. Bd. 1. 1817.  
 Henke, Handbuch der gerichtl. Medicin. 1821.  
 Hesse, Ueber das nächtliche Aufschrecken der Kinder im Schlafe und das Aufschrecken Erwachsener in gerichtl. med. Bedeutung. Altenburg 1845. S. 93.  
 Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. 1901.  
 Hoffbauer, Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. 1823.  
 Jadelot, Physica hominis sani. Cit. nach Meister, Gutachten etc.  
 Jensen, Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Psychologie. 1855.  
 Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten. Berlin. Bd. 8. 1791.  
 Köch, Vom Bewusstsein in Zuständen sog. Bewusstlosigkeit. Stuttgart 1877.  
 v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie. 1900.  
 Derselbe, Transitorische Störungen des Selbstbewusstseins. Erlangen 1868.  
 Krügelstein, Ueber die im Zustand der Schlaftrunkenheit verübten Gewaltthätigkeiten in gerichtsärztlicher Beziehung. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. 65 und 66. 1853.  
 Lauber, Körperverletzung im Zustand der Schlaftrunkenheit. Friedreich's Blätter für gerichtl. Med. 1868.  
 Lichtenstädt, Hitzig's Annalen des Criminalrechts. Bd. 2. 1829.  
 Mackowitz, Ein Beitrag z. Casuistik der Schlaftrunkenheit. Archiv f. Crim.-Anthrop. Bd. 13. 1903.  
 Macnish, Philosophy of sleep. Glasgow 1845.  
 Meister, Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankfurt a. O. 1808.  
 Derselbe, Gutachten des oberschlesischen Criminalcollegii über einen sonderbaren in sog. Schlaftrunkenheit verübten Frauenmord. Pyl's Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. 3. 1793.  
 Mende, Handbuch der gerichtl. Med. Bd. 6. S. 273. 1832.  
 Meyn, Med. gerichtl. Gutachten über den Gemüthszustand des M. L., welche ihr 24 Wochen altes Kind in einer Moorgrube ersäufte. Henke's Zeitschrift. 1820.  
 Möller, Entwurf der gerichtlichen Arzneikunde. Bd. 2. 1798.  
 Most, Encyklopaedie. Bd. 2. Citirt bei Krügelstein.  
 Pfister, Hermann, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten. Stuttgart 1902. S. 227.

- Derselbe, Ueber Störungen des Erwachens. Berliner klin. Wochenschr. 1903. No. 27.
- Schillinger, Tödtung in Schlaftrunkenheit verübt. Casper's Vierteljahrsschrift. Bd. 12. 1857.
- Schmidtmüller, Henke's Zeitschr. 1841.
- Schwartz, Bewusstlosigkeitszust. als Strafausschliessungsgrund. Kap. 25.
- Derselbe, Transitorische Tobsucht. Wien 1880.
- Siefert, Zur Frage der Schlaftrunkenheit. Archiv f. Crim.-Anthrop. Bd. 16. 1904.
- Succow, Hat F. seinen Vater in der Schlaftrunkenheit erschossen? Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 1851.
- Taylor, The principles and practice of medical Jurisprudence. 1865.
- Wildberg, Tödtung der Ehefrau in der Schlaftrunkenheit. Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Bd. 2. 1837.
- Wolff, Ein lebhafter Traum geht in 24 Stunden dauernden Wahnsinn über. Horn's Archiv für med. Erfahrungen. 1822.
-